

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/13145

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/13145 vom 04.10.2016
2. Plenarprotokoll Nr. 84 vom 18.10.2016
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/14450 des WK vom 24.11.2016
4. Beschluss des Plenums 17/14544 vom 30.11.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 30.11.2016
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.12.2016



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bay-
erischen Hochschulpersonalgesetzes**

A) Problem

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof urteilt über die Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beschränkenden Eignungsfeststellungsverfahren zunehmend restriktiv, sodass die Spielräume für rechtssicher durchzuführende Eignungsfeststellungsverfahren enger geworden sind.

Gleichwohl betonen die Hochschulen die positiven Auswirkungen ihrer Verfahren auf den Studienerfolg, wobei sie insbesondere den beratenden Charakter der Eignungsfeststellungsverfahren herausstellen. Da verfassungsrechtlich erst dann auf den unbestrittenen Nutzen der Eignungsfeststellungsverfahren geblickt werden darf, wenn deren Begründung insbesondere unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten festgestellt werden kann, wird als Alternative hierzu die Möglichkeit obligatorischer Studienorientierungsverfahren, ergänzt oder ersetzt durch obligatorische Beratungsgespräche, geschaffen.

Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden zudem in einer Arbeitsgruppe zusammen mit den Hochschulverbünden und den betroffenen Hochschulen bestehende Eignungsfeststellungsverfahren überprüft und in Ausgestaltung der „besonderen qualitativen Anforderungen“ in Art. 44 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gemeinsam Kriterien entwickelt, bei deren Vorliegen Eignungsfeststellungsverfahren weiterhin zulässig sind.

Angesichts einer – nicht zuletzt durch die Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte – heterogener gewordenen Bewerberstruktur wird den Hochschulen mit der Einführung von verpflichtenden Studienorientierungstests ein zusätzliches Instrument mit positiver Auswirkung auf die Schwund- und Abbruchquoten zur Verfügung gestellt.

Daneben wurde die Festlegung von Altersgrenzen in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2013 (Vf. 9-VII-12) als unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 101 der Verfassung) und damit als verfassungswidrig eingestuft. Auch insoweit besteht Handlungsbedarf.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der unter A) skizzierte Änderungsbedarf hochschulrechtlich umgesetzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel. Insbesondere können bestehende Eignungsfeststellungsverfahren mit minimalem Aufwand in Studienorientierungsverfahren umgearbeitet werden, da hier letztlich lediglich die Folge der Zugangsbeschränkung bei Nichtbestehen entfällt. Einige Hochschulen nutzen zudem bereits für die Entwicklung von Studienorientierungsverfahren bestehende Möglichkeiten zur Einwerbung von Sondermitteln (z.B. im Rahmen des Bund-Länder-Programms für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre – „Qualitätspakt Lehre“)

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu Art. 1 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Erster Teil A
Geltungsbereich“.**
 - b) Die bisherige Angabe „Erster Teil“ wird durch die Angabe „Erster Teil B“ ersetzt.
 - c) Die Angaben zu Art. 98 bis 100 werden wie folgt gefasst:

„Art. 98 (aufgehoben)
Art. 99 (aufgehoben)
Art. 100 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu Art. 102 wird wie folgt gefasst:

„Art. 102 (aufgehoben)“.
 - e) Die Angaben zu Art. 106 und 107 werden wie folgt gefasst:

„Art. 106 Rechtsvorschriften
Art. 107 Inkrafttreten“.
2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Erster Teil A
Geltungsbereich“.**
3. Der bisherige Erste Teil wird Erster Teil B.
4. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „Abs. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie Altersgrenzen festgelegt“ gestrichen.

- c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Hochschule kann für grundständige Studiengänge den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. ²Das Ergebnis hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang. ³Die Hochschule regelt das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung durch Satzung.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
5. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6.
 - c) Der bisherige Satz 8 wird Satz 7 und die Angabe „7“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Satz 9 wird Satz 8.
6. In Art. 82 Satz 3 wird die Angabe „81 Satz 7“ durch die Angabe „81 Satz 6“ ersetzt.
7. Art. 98 wird aufgehoben.
8. Art. 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Benützung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln.“
9. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Im Wortlaut wird die Satznummerierung gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 60 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu Art. 1 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Erster Teil A
Geltungsbereich“.**
 - b) Die bisherige Angabe „Erster Teil“ wird durch die Angabe „Erster Teil B“ ersetzt.
 - c) Die Angaben zu Art. 42 und 43 werden wie folgt gefasst:
„Art. 42 Rechtsvorschriften
Art. 43 Inkrafttreten“.
2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Erster Teil A
Geltungsbereich“.**
3. Der bisherige Erste Teil wird Erster Teil B.
4. Art. 22 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
5. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
6. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „; es tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft“ werden gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 treten außer Kraft:

1. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102),
2. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-K).

Begründung:

A) Allgemeines

Aufgrund der zunehmend restriktiven Haltung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu Eignungsfeststellungsverfahren wird als Alternative hierzu die Rechtgrundlage für verbindliche Studienorientierungsverfahren geschaffen.

Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden zudem in einer Arbeitsgruppe zusammen mit den Hochschulverbünden und den betroffenen Hochschulen bestehende Eignungsfeststellungsverfahren überprüft und in Ausgestaltung der „besonderen qualitativen Anforderungen“ in Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG gemeinsam Kriterien entwickelt, bei deren Vorliegen Eignungsfeststellungsverfahren weiterhin zulässig sind.

Die Hochschulen erhalten durch den neu eingeführten Art. 44 Abs. 5 BayHSchG die Möglichkeit, verpflichtende Studienorientierungsverfahren durchzuführen. In diesen Verfahren müssen sich die Studienbewerberinnen und -bewerber mit den Anforderungen eines Studiengangs vorab beschäftigen und diese mit ihren individuellen Neigungen und Begabungen abgleichen. Der darin liegende Eingriff in Art. 101 der Bayerischen Verfassung (BV) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) ist geringfügig und rechtfertigt sich aus dem Interesse des Staates an einer effektiven Verteilung von Haushaltssmitteln.

Studienorientierungsverfahren entsprechen dem verfassungsrechtlichen Gebot, dass Hochschulen als mit öffentlichen Mitteln finanzierte Bildungseinrichtungen die Ausbildungskapazitäten vollständig auszuschöpfen haben und Studienbewerberinnen und -bewerber, bei denen eine hinreichende Aussicht auf einen Studienerfolg besteht, Studienplätze bei vorhandenen Ausbildungskapazitäten nicht vorenthalten werden dürfen.

Angesichts einer heterogener gewordenen Bewerberstruktur wird den Hochschulen mit der Einführung von Studienorientierungstests ein zusätzliches geeignetes Instrument zur Verfügung gestellt, um gegen Studienabbrüche präventiv tätig zu werden.

Zudem ist einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Festlegung von Altersgrenzen in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG Rechnung zu tragen. In der Entscheidung vom 12. Juli 2013 (Vf. 9-VII-12) wurde diese als unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 101 BV) und damit als verfassungswidrig eingestuft.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen im Hochschulbereich selbst treffen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG):

Zu § 1 Nr. 1:

Die Vorschriften dienen der Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 2:

Die Vorschrift dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 3:

Die Vorschrift dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 4:

Zu lit. a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu lit. b):

Die Festlegung von Altersgrenzen in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2013 (Vf. 9-VII-12) als unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 101 BV) und damit als verfassungswidrig eingestuft (GVBl. 2013 S. 491). Die entsprechende Bestimmung wird daher gestrichen.

Zu lit. c):

Satz 1 gibt den Hochschulen die Möglichkeit, für Studiengänge obligatorische Studienorientierungsverfahren zu verlangen.

Diese neu geschaffenen Studienorientierungsverfahren stellen dabei einen deutlich schwächeren Eingriff in die Berufswahlfreiheit der Art. 101 BV und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG dar als die Regelungen in Art. 44 Abs. 2, 3 und 4 BayHSchG. Während bei künstlerischer Eignungsprüfung, Sporeignungsprüfung und Eignungsfeststellungsverfahren das Prüfungsergebnis über den Zugang zum gewünschten Studium ent-

scheidet, dient das neugeschaffene Verfahren nur zur Orientierung der Studierwilligen. Daher kann die Regelung der Einzelheiten dieses Verfahrens auf die Satzungsebene delegiert werden. Die diesbezüglich zu erlassenden Satzungen sind nicht einvernehmenspflichtig.

Obligatorische Studienorientierungsverfahren sollen dazu dienen, dass sich die Studienbewerberinnen und -bewerber bereits im Vorfeld über ihre individuellen Neigungen und Begabungen im Hinblick auf den konkreten Studienwunsch klar werden. Die Teilnahme an dem Verfahren ist Immatrikulationsvoraussetzung nach Art. 46 Nr. 1 BayHSchG.

Studienorientierungsverfahren können eine Alternative zu den unter den Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG und den dazu entwickelten Kriterien weiterhin rechtlich zulässigen Eignungsfeststellungsverfahren darstellen.

Die Studienorientierungsverfahren sollen den Studienbewerberinnen und -bewerbern zur genauen Information und besseren Studienorientierung in einem konkreten Studiengang der jeweiligen Hochschule dienen, indem sie idealerweise eine eindeutige Empfehlung für oder gegen eine Studienwahl aussprechen.

Gemäß Satz 2 begründet ein negatives Testergebnis keine Versagung der Immatrikulation.

Die Hochschulen regeln gemäß Satz 3 in eigener Zuständigkeit die konkrete Ausgestaltung und Durchführung der Verfahren und eine etwaige Anerkennung von an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang durchgeführten Verfahren. Denkbar sind beispielsweise Online-Tests oder Beratungsgespräche. Entsprechende Verfahren können auch von mehreren Hochschulen zusammen entwickelt und durchgeführt werden. Es kann sich anbieten, bereits bestehende Eignungsfeststellungsverfahren in geeigneten Fällen als beratende Instrumente umzugestalten. Idealerweise werden die Studienorientierungsverfahren in eine Studienberatung z.B. bei den zentralen Studienberatungsstellen einbezogen.

Im Falle von Studienorientierungsverfahren verpflichten sich die Hochschulen, den Studienbewerberinnen und -bewerbern das Ergebnis ihres Selbsttests mitzuteilen und diese Rückmeldung mit einer Empfehlung für oder gegen die Aufnahme des Studiums zu versehen. Wie differenziert die Rückmeldung ausfällt, bleibt den Hochschulen bzw. Fakultäten überlassen.

Zu lit. d):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung unter lit. c).

Zu lit. e):

Die Vorschrift war auf den doppelten Abiturjahrgang bezogen, beansprucht keine weitere Geltung und kann aufgehoben werden.

Zu § 1 Nr. 5

Zu lit. a):

Die Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos hat den Betrieb endgültig eingestellt. Die staatliche Anerkennung ist erloschen. Die Regelung ist daher entbehrlich.

Zu lit. b) – d):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Regelung unter lit. a).

Zu § 1 Nr. 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Regelung unter § 1 Nr. 5 lit. a).

Zu § 1 Nr. 7:

Die Vorschrift dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 1 Nr. 8:

Zu lit. a) und b)

Die Vorschriften dienen der Rechtsbereinigung. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 9:

Die Vorschriften dienen der Rechtsbereinigung.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG):

Zu § 2 Nr. 1:

Die Vorschriften dienen der Rechtsbereinigung.

Zu § 2 Nr. 2:

Die Vorschrift dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 2 Nr. 3:

Die Vorschrift dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 2 Nr. 4:

Die Vorschrift dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 2 Nr. 5:

Die Vorschriften dienen der Rechtsbereinigung.

Zu § 2 Nr. 6:

Zu lit. b):

Das BayHSchPG hat sich bewährt. Eine Überprüfung einzelner Vorschriften kann einzelfallgenau im Bedarfsfall erfolgen. Einer Regelung zum gänzlichen Außerkrafttreten bedarf es nicht mehr.

Zu lit. c):

Die Vorschrift dient der Rechtsbereinigung.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten, Abs. 2 dient der Rechtsbereinigung.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatssekretär Georg Eisenreich

Abg. Isabell Zacharias

Abg. Andreas Schalk

Abg. Prof. Dr. Michael Piazolo

Abg. Verena Osgyan

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (Drs. 17/13145)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung begründet Herr Staatssekretär Eisenreich.

Bitte schön, Sie haben das Wort.

(Isabell Zacharias (SPD): Das ist eigentlich Chefsache!)

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vorgelegt. Das wesentliche Ziel ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Durchführung obligatorischer Studienorientierungsverfahren. Zudem regelt der Gesetzentwurf die Aufhebung von Altersgrenzen beim Zugang zu Kunsthochschulen, nachdem die bisherige Regelung vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig eingestuft worden ist. Außerdem gibt es Änderungen, um den Normbestand zu straffen. Im Wesentlichen geht es jedoch um die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Durchführung obligatorischer Studienorientierungsverfahren.

Die Debatte, ob die Studenten das richtige Studium wählen und richtig informiert sind, führen wir schon länger. Das bisherige Eignungsfeststellungsverfahren hat erhebliche rechtliche Bedenken verursacht. Deswegen möchten wir in Absprache mit den Hochschulen ein weiteres Instrument einführen, das Studienorientierungsverfahren. Das Studienorientierungsverfahren ist ein zusätzliches Instrument für die Hochschulen, um Studieninteressenten zu einer eignungsgerechten Studienwahl anzuhalten. Schon bisher haben die Hochschulen die Möglichkeit, für Studiengänge, die, wie es im Gesetz heißt, "besondere qualitative Anforderungen" haben, zum Beispiel Sportstudiengänge, Eignungsfeststellungsverfahren vorzusehen. Diese ermöglichen es den Hochschulen,

neben der Abiturnote weitere Kriterien, etwa die Ergebnisse von Auswahlgesprächen und schriftlichen Tests, heranzuziehen. Eignungsfeststellungsverfahren sind aber mit gewissen rechtlichen Schwierigkeiten verbunden, weil sie doch stärker in die grundrechtlich garantierte Berufswahlfreiheit eingreifen.

Die Hochschulen erhalten nunmehr die Möglichkeit, zusätzlich ein für die Studierwilligen obligatorisches Studienorientierungsverfahren vorzusehen. Wenn die Hochschule von dieser Möglichkeit Gebrauch macht – das kann auf der Ebene des Satzungsrechts geschehen –, müssen die Studierwilligen vor der Einschreibung an einem orientierenden Verfahren teilnehmen. Ziel ist es, dass sie selbst erkennen, ob sie für das Studium geeignet sind. Wichtig ist die Feststellung, dass es nicht darum geht, das Studienorientierungsverfahren zu "bestehen". Entscheidend ist vielmehr, dass die Studierwilligen daran teilgenommen haben. Mit dem Studienorientierungsverfahren sind zwei wesentliche Vorteile verbunden: Zum einen werden sich Studierwillige künftig intensiver als frühere Generationen von Studieninteressenten damit beschäftigen, was im Studium auf sie zukommt. Zum anderen ist das Studienorientierungsverfahren in der vorgeschlagenen Ausgestaltung verfassungsrechtlich unbedenklich. Das ist der wesentliche Kern der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderung des Hochschulgesetzes und des Hochschulpersonalgesetzes.

Ich komme zu einem weiteren wichtigen Punkt: Aufgrund der zunehmend restriktiven Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu den Eignungsfeststellungsverfahren ist es nicht mehr leicht, sie in der bisherigen Form weiterzuführen. Die Universitäten und Hochschulen wollen die Möglichkeit, für bestimmte Studiengänge Eignungsfeststellungsverfahren vorzusehen, aber unbedingt erhalten wissen. Deswegen hat im Rahmen der Verbändeanhörung ein intensiver, außergewöhnlich langer Dialog stattgefunden. Es wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Hochschulverbünde, der betroffenen Hochschulen und des Ministeriums eingesetzt. Ziel war es, herauszufinden, wie das Eignungsfeststellungsverfahren gestaltet bzw. vollzogen werden kann, damit es rechtlich unbedenklich ist. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben

sich insbesondere darüber Gedanken gemacht, wie die "besonderen qualitativen Anforderungen" im Detail aussehen sollen. Dazu sind entsprechende Kriterien entwickelt worden. Nach Einschätzung sowohl der Arbeitsgruppe als auch des Ministeriums hat das Eignungsfeststellungsverfahren auch künftig Bestand, wenn diese Kriterien eingehalten werden.

Dieses Studienorientierungsverfahren, das neu eingeführt werden soll – es ist für die Universitäten und Hochschulen fakultativ –, wird zum Beispiel schon in Baden-Württemberg angewendet. Es hat dort zur Vermeidung von Studienabbrüchen beigetragen. Der Erfolg hängt natürlich auch von der konkreten Umsetzung an den Universitäten und Hochschulen ab. Aber wir haben bereits Signale erhalten, dass sie bereit sind, das neue Verfahren entsprechend einzusetzen.

Ich freue mich auf die weitere Beratung im Ausschuss und auf die Rückmeldungen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Staatssekretär. – Damit eröffne ich die Aussprache. Erste Wortmeldung: Frau Kollegin Zacharias. Bitte sehr.

Isabell Zacharias (SPD): Sehr verehrter Präsident, Hohes Haus, Kolleginnen und Kollegen! Respekt, Herr Staatssekretär für Schulpolitik in Bayern! Ich dachte, ein Gesetz, in dem es darum geht, die Studienabbrücherquote dramatisch zu reduzieren, sei dem Minister so wichtig, dass er es selbst einbringen würde. Es ist ihm nicht so wichtig. Er ist nicht einmal erschienen. Das ist meine erste Feststellung. Nicht einmal seinen Staatssekretär hat Herr Dr. Spaenle hierher geschickt. Also muss es der Schulstaatssekretär machen.

(Unruhe bei der CSU)

– Ihr könnt gern den Kopf schütteln; das macht es nicht besser.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, es ist ein wichtiges Thema. Der Wissenschaftsausschuss hat dazu eine Anhörung durchgeführt. Wir haben fraktionsübergreifend festgestellt, wie wichtig die Reduzierung der Studienabbrecherquote ist. Die bayerischen Universitäten und Hochschulen brauchen Instrumente, um sie zu reduzieren. Dann kommt die Staatsregierung mit diesem Gesetzentwurf daher. Ich will dazu gleich noch inhaltlich Stellung nehmen.

Zum Grundsätzlichen will ich noch feststellen, dass es zuerst hieß, der Minister wolle ein großes Gesetz einbringen. Ich dachte: Ein Glück! Endlich hat Minister Spaenle erkannt, dass im Hochschulraum Bayern noch so viel zu regeln ist, dass ein guter Gesetzentwurf notwendig ist. Insbesondere die prekäre Lage des Mittelbaus ist dringend zu verbessern. Es braucht aber Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetzesvorgaben, um die dort tätigen Männer und Frauen aus dem Prekariat zu führen.

Dann dachte ich: Macht nichts! Dann macht der Chef Frauenförderung. Herr Dr. Spaenle sagte nämlich zum Amtsantritt in dieser Legislaturperiode im Wissenschaftsausschuss, dass Frauenförderung für ihn ein wichtiges Thema sei. Mitnichten! Auch Frauenförderung ist nicht Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zum guten Schluss dachte ich: Mitsprache ist ihm doch so wichtig. Dann legt die Staatsregierung sicherlich endlich den Entwurf zur Regelung der Mitsprache der verfassten Studierendenschaft, das heißt für einen echten AStA, vor. – Auch das ist nicht geschehen.

Wie wir feststellen können, soll mit diesem Entwurf versucht werden, dazu beizutragen, dass junge Menschen tatsächlich den Studiengang wählen, für den sie befähigt sind. Das ist eine gute Idee. Wir haben in ganz Deutschland ungefähr 18.000 Studiengänge. Dann können Sie sich ungefähr ausrechnen, wie viele wir in Bayern haben. Die Orientierungsherausforderung ist also gewaltig.

Lieber Herr Kollege Eisenreich, ich sage Ihnen aber auch: Sie setzen viel zu spät an. Sie gehen anscheinend davon aus, es reiche aus, am Tag X, wenn man vor der Ein-

gangstür der Universität oder der HAW steht, an einem Studienorientierungsverfahren – sei es eine Beratung, seien es Tests – teilzunehmen. Es soll laut Entwurf kein obligatorisches Eignungsfeststellungsverfahren sein. Die Orientierung muss viel früher beginnen, Herr Kollege!

Deswegen dachte ich selbst heute zunächst: Super! Der Minister hat es doch verstanden. Er schickt seinen Schulstaatssekretär, der sagt, dass wir die frühe Studienorientierung schon in der Oberstufe, in der 11. und der 12. Klasse des Gymnasiums, brauchen. Wir brauchen sie auch an den Fachoberschulen und den Berufsoberschulen. Schon in diesem frühen Stadium müssen die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften – das sind die ehemaligen Fachhochschulen – beratend tätig werden. Schon so früh brauchen die Schülerinnen und Schüler diese Orientierung.

Lieber Kollege, ich habe dazu soeben nichts gehört. Dazu steht auch nichts im Entwurf. Dieser beschränkt sich darauf, den Universitäten und Hochschulen die Möglichkeit zu eröffnen, am Tag X – freiwillig! – Angebote zu machen.

Meine Kolleginnen und Kollegen, ich komme zu den Inhalten. Eine Universität oder eine Hochschule soll also Tests anbieten dürfen. Das machen die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften seit Jahren. Die Technische Universität bietet 17 Eignungsfeststellungsverfahren an. Die Universität Bayreuth ist ähnlich unterwegs. Das machen alle, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. Falls Sie davon ausgehen, die Universitäten und Hochschulen fingen erst damit an, dann ist das wirklich ein Treppenwitz.

In dem Gesetzentwurf ist von Freiwilligkeit die Rede. Nehmen wir einmal an, eine Isabell Zacharias komme an die Universität, weil sie Jura studieren will. Jura ist ein super Studienfach. Wenn der Test mir, einer jungen Studierenden, einem "Erstling", sagt, dass ich für dieses Fach überhaupt nicht befähigt bin, dann kann ich trotzdem das Studium in diesem Fach aufnehmen; denn es ist völlig egal, ob ich geeignet bin oder

nicht. Die Universität sagt mir in diesem Fall nur: Liebe Isabell Zacharias, du bist für Jura nicht geeignet. Aber freiwillig kannst du trotzdem bei uns mit dem Studium anfangen. – Ich würde mir sehr wünschen, dass die Universität in dem Moment sagen würde: Liebe Isabell Zacharias, du bist für Jura gar nicht geeignet. Aber du kannst wunderbar Medizin studieren; denn du hast ein hohes empathisches Feeling in deiner Persönlichkeit. – Diese Empfehlung wird aber nicht gegeben.

Jetzt komme ich zu dem größten Skandal.

(Unruhe bei der CSU – Glocke des Präsidenten)

– Die inhaltliche Debatte werden wir im Ausschuss trefflich und tiefgehend führen.

Es wird wieder eine große Herausforderung an die Universitäten und Hochschulen herangetragen. Das Thema ist enorm wichtig: Es geht darum, ein Instrument zur Minimierung der Studienabrecherquote zu schaffen. Wie viel Geld bekommen die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften dafür? Wie viel Geld wird ihnen dafür zur Verfügung gestellt? – Nicht ein Cent! Die große, wichtige Maßnahme, um die Studienabrecherquote dramatisch zu minimieren, wird mit null Euro unterstützt. Es wird nicht anerkannt, dass Professorinnen und Professoren stundenlang und tagelang Beratungsgespräche führen, es wird nicht anerkannt, dass die Universitäten hierfür viel Personal einsetzen. Das ist euch keinen Cent wert. Das ist für mich dramatisch.

(Widerspruch des Abgeordneten Oliver Jörg (CSU))

– Lieber Oliver Jörg, gerne können wir darüber im Ausschuss debattieren.

(Oliver Jörg (CSU): Morgen früh!)

– Morgen früh! Wie freue ich mich auf morgen früh. Hauptsache, ich habe gut gefrühstückt. – Sie können nicht glauben, dass die Hochschulen und Universitäten alle Aufgaben hinbekommen. Das ist einfach nicht richtig. TU-Präsident Herrmann hat es ge-

sagt: Eine gute Maßnahme, aber wir hätten gerne Geld dafür. Am Tag eins an der Uni ist es nicht damit getan, ein Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen. Wir müssen die Eignung während der ganzen Studienzeit feststellen. Dazu brauchen die Universitäten Geld.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Zacharias. Für die CSU-Fraktion hat sich Kollege Schalk gemeldet. Bitte schön.

Andreas Schalk (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Zacharias, Sie haben beklagt, dass der Minister heute nicht da ist. Er war das letzte Mal da, als der Tagesordnungspunkt aufgerufen werden sollte. Dass es dann zu einer Terminverschiebung kommt, kann passieren. Die Mitglieder der Staatsregierung haben vielfältige Aufgaben, und heute ist der Vertreter des Ministers in der Person des Staatssekretärs hier.

Zur Sache: Sie haben viel über die Ausstattung von Hochschulen ganz allgemein philosophiert, über AStA und so weiter. Wir sollten einmal zu dem Thema kommen, das eigentlich Kern des Gesetzentwurfs ist, zur Frage, wie wir die Zahl der Studienabbrüche vermindern können. Das hat jetzt nichts mit AStA und Co. zu tun. Das Ziel, die Zahl der Studienabbrüche zu reduzieren, sollten wir in diesem Haus alle gemeinsam verfolgen. Dabei müssen wir uns aber mit der Frage beschäftigen, wie wir die Eignung junger Menschen für ein bestimmtes Studienfach ermitteln und dementsprechend junge Menschen von einem Studiengang, der für sie nicht geeignet ist, fernhalten können. Diese Frage ist nicht neu. Trotzdem bricht derzeit rund ein Drittel der Studierenden in Deutschland das Studium vorzeitig ab. Zwar schwankte diese Zahl aufgrund der in der Vergangenheit nicht immer vollständigen Studienverlaufsstatistiken, was datenschutzrechtliche Gründe hatte. Seit der Änderung des Hochschulstatistikgesetzes gibt es aber eine Neuerung. Man kann jetzt die Studienverläufe der Studierenden,

wenn auch anonymisiert, deutlich besser verfolgen. Dementsprechend kann man auch die verschiedenen Biographien der Studierenden aufzeigen.

Das Ziel, eine höhere Studienerfolgsquote zu erreichen, verfolgen auch wir. Dazu brauchen wir eine ganze Reihe von Instrumenten. Eines dieser Instrumente, das wir hierfür gut verwenden könnten, ist eben schon vor Aufnahme des Studiums ein Abgleich der Neigungen und Fähigkeiten mit den Anforderungen, die der Studiengang mit sich bringt. Flapsig formuliert heißt das – Der Herr Staatssekretär hat es vorhin schon einmal in dieser Richtung formuliert, aber etwas weniger zugespitzt: Wer Musik studieren möchte, bisher aber noch nie ein Instrument in der Hand hatte und keine Noten lesen kann, ist vielleicht für diesen Studiengang nicht geeignet.

(Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER): Das gilt aber dann für jeden Minister!)

– Vielen Dank für diesen sehr qualifizierten Beitrag! Das zeigt einmal wieder, wie sehr Sie sich mit der Sache beschäftigt haben.

(Beifall bei der CSU)

Wie gerade schon erwähnt, gibt es seit vielen Jahren Eignungsfeststellungsverfahren, bei denen die Studierenden, die die Tests nicht bestehen, auch nicht zum Studium zugelassen werden. Dagegen gab es verfassungsrechtliche Bedenken. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof mahnt zu einer restriktiven Anwendung und sieht diese Verfahren kritisch. Jetzt wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Hochschulverbünde, der betroffenen Hochschulen und des Ministeriums eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, wie man diese Eignungsfeststellungsverfahren rechtssicher gestalten kann.

Wir brauchen aber auch andere Instrumente. Eine weitere Möglichkeit sind die sogenannten Studienorientierungsverfahren, die wir mit dieser Gesetzesänderung auf den Weg bringen wollen bzw. für die wir die Rechtsgrundlage schaffen wollen. Diese Studienorientierungsverfahren haben auch keine ausschließende Wirkung, sondern ledig-

lich empfehlenden Charakter. Frau Zacharias, den Kollegen von der SPD, die gemeinsam mit Ihnen schon lange Hochschulpolitik betreiben, war die Freiwilligkeit immer sehr wichtig. Deshalb sollten Sie diesen Gesetzentwurf begrüßen und bejubeln.

(Beifall bei der CSU)

Die Studienbewerberinnen und -bewerber müssen sich bei dem Studienorientierungsverfahren bereits vorab, aber verpflichtend mit den Anforderungen eines Studiengangs beschäftigen, um ihre Neigungen und Begabungen damit abzulegen. Dazu – da gebe ich Ihnen völlig recht – muss natürlich auch eine Form von Beratung aufgebaut werden. Wenn die Hochschule diese Verfahren nämlich nur in Form eines Tests durchführt und die Bewerber dann im luftleeren Raum hängen lässt, hätte dieser Test kein Ergebnis. Die Studienberatung gibt es bereits. Deshalb muss man diese Studieninformation verpflichtend einführen können.

Solche Orientierungsverfahren haben auch viele Vorteile für alle Beteiligten. Zum einen kann bereits im Vorfeld abgeklärt werden, ob ein Studierender für eine bestimmte Fachrichtung geeignet ist. Wenn er es nicht ist, können ihm Frustration und Überforderungsgefühle möglicherweise erspart werden. Wenn man dem Studierenden rechtzeitig sagt, dass das Fach nichts für ihn ist, erspart man ihm auch eine spätere Perspektivlosigkeit, wenn das Studium nicht zum gewünschten Ende gebracht werden kann.

Darüber hinaus kann ich auch den anderen Studenten, die diesen Studiengang wählen, überfüllte Hörsäle, überbelegte Seminare etc. – sie kennen das alles – ersparen, weil dann hoffentlich nur diejenigen studieren, die für das jeweilige Fach geeignet sind. Davon profitieren am Ende auch die Hochschulen; denn es kann davon ausgegangen werden, dass die Motivation der Studierenden, die für ein bestimmtes Studienfach geeignet sind, höher ist, sodass sie sich mit dem Studiengang auch besser identifizieren können.

Schließlich ersparen sich Staat und Gesellschaft viel Geld, wenn Menschen nicht auf einem Holzweg in die Ergebnislosigkeit studieren und das Studium möglicherweise nicht erfolgreich zu Ende gebracht werden kann. Wenn wir bereits vorher die Menschen von einem Studium abhalten, müssen wir später niemanden, der gescheitert ist, als Gesellschaft auffangen. Wir müssen dann auch das Sozialsystem nicht belasten.

Die Palette der verfügbaren Instrumente für einen erfolgreichen Studienverlauf wird also mit dieser Gesetzänderung in keiner Weise negativ beeinflusst. Ganz im Gegen teil, Frau Zacharias, es kommt ein guter und richtiger Zusatz in das Gesetz. Das Gesetz wird bedarfsgerecht erweitert. Das ist verfassungsrechtlich völlig unproblematisch. Wir wollen den an einem Studium Interessierten jede Form von Starthilfe und Beratung geben, um Fehlgriffe bei der Studienwahl zu verhindern.

Im Übrigen darf ich Ihnen noch Folgendes sagen: Sie hatten vorhin angesprochen, dass die Studienberatung an den Schulen anzusetzen wäre. Diese Angebote gibt es längst. Für mich persönlich kann ich sagen, dass ich so etwas an der Schule gehabt habe. Bei mir gab es Studientage. Das Problem dabei ist aber, dass diese Studientage von den einzelnen Schulen angeboten und die Schüler dorthin geschickt werden müssen. Diese Angebote gibt es zumindest in Mittelfranken mehrfach. Die Schulleiter müssen die Schüler hierfür aber auch freistellen bzw. die Studienberatung als Priorität sehen. Aus dieser Verantwortung können die Schulleiter und Lehrkräfte nicht entlassen werden.

Ich bitte Sie, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er verfolgt das Anliegen, dass wir künftig alle etwas ruhiger schlafen können, weil wir Studierende davon abhalten, in die Ergebnislosigkeit hineinzustudieren, weil sie vorher eine vernünftige Beratung hatten und sich vorher mit dem Studienfach ohne Zwang und Leistungsdruck gut aus einandersetzen und ihre Eignungen ganz neutral prüfen konnten. Ich glaube, das ist der richtige Weg. Frau Zacharias, wir sind uns in dieser Frage einig, und deswegen sollten wir auch an einem Strang ziehen. Ich freue mich schon auf die Diskussion morgen früh im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Schalk. – Professor Piazolo, ein Dauergast, ist der Nächste. Bitte schön.

Prof. Dr. Michael Piazolo (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Eisenreich, ich sehe Sie gerne hier. Deshalb kann ich auch auf den Minister verzichten. Das wollte ich Ihnen als Allererstes sagen.

(Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Ich weiß es auch wohl zu würdigen, dass Sie heute mit Krawatte gekommen sind. Ich habe mich dem extra angeschlossen.

Als Zweites eine Bemerkung zu Herrn Kollegen Schalk. Sie haben vorhin mit leichtem Spott auf eine Bemerkung des Kollegen reagiert und auf die Musik Bezug genommen. Das Thema Musik liegt eben nicht in dem Bereich, den dieses Gesetz regelt. Im Bereich der Musik ist es nämlich möglich, ein Eignungsfeststellungsverfahren durchzuführen. Wie Sie wissen, ist das anerkannt. Hier geht es um Studienorientierungsverfahren; das betrifft genau die Bereiche, in denen das Eignungsfeststellungsverfahren vor Gericht nicht anerkannt wird oder wo man meint, dass es nicht gerichtsfest sei.

Es ist in einigen Beiträgen bereits angeklungen: Es geht bei dem Gesetz nur darum, Tests verpflichtend einzuführen, die anschließend keine verpflichtende Wirkung haben. Dazu habe ich etwas Nettes in diesem Gesetz gefunden. Es ist etwas, was die Staatsregierung selten in Gesetze hineinschreibt. Da ist zu lesen, dass das Ergebnis keine Auswirkungen hat. Das macht doch deutlich, was so eine Vorschrift bewirken kann.

Ich will das Ganze nicht kleinreden. Sicherlich ist es nützlich, wenn Studierende ein Orientierungsverfahren am Beginn ihres Studiums durchlaufen. Die FREIEN WÄHLER haben schon seit Langem gefordert, dass insbesondere beim Lehramtsstudium durch

solche Tests festgestellt werden soll, ob jemand geeignet ist zu unterrichten. Ich persönlich glaube allerdings, dass es Studienfächer gibt, in denen das besser funktioniert als bei anderen. Bezuglich des geisteswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Fachbereichs zum Beispiel bin ich durchaus auf die Wirkung gespannt. Ich glaube, dass die Wirkung da sehr überschaubar ist.

Aus zwei Gründen halte ich für wahrscheinlich, dass dieses Gesetz nicht sehr erfolgversprechend sein wird. Den einen Grund hat die Kollegin Zacharias genannt. Wenn man ein Studienorientierungsverfahren einführt, ist das sehr aufwendig. Man muss einen Test entwickeln. Es reicht nicht, wie im Gesetz angedeutet, das bisherige Eignungsfeststellungsverfahren mit minimalem Aufwand umzuschreiben. Das wünsche ich mir auch nicht.

(Zuruf des Abgeordneten Oliver Jörg (CSU))

– Lieber Kollege Jörg, es geht nicht darum, ob es blöd ist. Wenn man einen solchen Test entwickelt und durchführt und das Beratungsgespräch bewertet, dann bedeutet das einen enormen Aufwand. Wenn die Staatsregierung dafür keinen einzigen Pfennig übrig hat, sind die Hochschulen kaum bereit, das mitzumachen.

(Zuruf des Abgeordneten Oliver Jörg (CSU))

– Warten wir einmal ab. – Sie stellen zum einen kein Geld für dieses neue Verfahren zur Verfügung. Zum anderen aber wird umso mehr Geld zur Verfügung gestellt, je mehr Studierende im ersten Semester an der Hochschule sind. Das läuft alles sehr auseinander. Die Hochschulen sind nach dem bisherigen Rechtssystem nicht daran interessiert, weniger Studierende zuzulassen, weil sie doch entsprechend bezahlt werden. Sie müssen also mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, wenn das ganze Vorhaben erfolgreich sein soll. Das werden Sie sicherlich noch merken.

Das ist übrigens nur ein Punkt unter vielen. Aber es ist der letzte, über den ich noch kurz sprechen will. Mit dem Studienorientierungsverfahren allein wird es nicht getan

sein. Das wissen Sie. Deshalb hätte ich es für gut befunden, wenn die Staatsregierung nicht nur einen so kleinen kosmetischen Eingriff gewagt hätte, um die Justizierbarkeit sicherzustellen, sondern wenn sie sich anhand der durchgeföhrten Anhörung gründlich überlegt hätte, welches Paket man schnüren kann. Es reicht nicht nur das Studienorientierungsverfahren, sondern man braucht auch eine Begleitung während des Studiums, man braucht eine Vorab-Beratung an den Schulen und vieles mehr. Dann erst wird ein Schuh daraus. Mit einem punktuellen Ansatz, der noch nicht einmal Geld kosten darf, tut man hier nur einen ganz, ganz kleinen Schritt, mit dem nicht viel zu gewinnen ist.

Das werden wir sicherlich in den Ausschussberatungen noch intensiv miteinander diskutieren können. Viel wird aber dabei nicht herauskommen, weder für die Studierenden noch für die Hochschulen, und das tut mir leid.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Piazolo. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht nun die Kollegin Osgyan.

Verena Osgyan (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Gestern war Semesterstart, und wir hatten einen neuen Höchststand an Studierenden: 380.000 neue Studentinnen und Studenten. Das finde ich toll. – Herr Schalk, ich habe nicht das Interesse, die Zahl der Studierenden zu begrenzen, wie Sie es dargelegt haben, sondern ich möchte, dass sie passgenau das Studium aufnehmen, das ihren Fähigkeiten entspricht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das muss in unser aller Interesse sein, und dafür gibt es auch vielfältige Möglichkeiten. Ich habe mir deshalb im Grunde immer einen größeren Entwurf zur Reform des Hochschulgesetzes gewünscht. Stattdessen haben wir nahezu im Wochentakt neue

kleinere Nachbesserungen. Nun, so kann man es natürlich auch machen. Also wenden wir uns nun diesem Gesetzentwurf zu.

Mit der Anzahl der Studierenden ist auch die Anzahl der Studienabbrecher überproportional gestiegen. Das ist eine Tatsache, die wir nicht so stehen lassen können. Wir haben daher im Ausschuss eine Anhörung durchgeführt.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wir haben uns ausführlich mit der Problematik beschäftigt und kamen zu folgendem Resultat: Ungefähr ein Drittel hat Probleme mit den Leistungserwartungen des spezifischen Studiengangs, die vielleicht nicht mit den persönlichen Erwartungen und Fähigkeiten übereinstimmen. Hier könnten wir mit Studienorientierungsverfahren nachbessern. Mindestens ebenso viele Studierende haben aber angegeben, dass sie Probleme in Richtung Geldsorgen, Unvereinbarkeit von Studium und Beruf oder Studium und Familie bzw. aufgrund schlechter Studienbedingungen hätten.

(Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die soziale Flankierung des Studiums ist ein Thema, dessen Bedeutung in der Anhörung eindeutig zu erkennen war und das in Angriff genommen werden sollte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In diesem Zusammenhang werfe ich Ihnen vor, dass Sie nur die eine Hälfte der Ursachen betrachtet haben. Die andere Hälfte haben Sie außer Acht gelassen. Denn bei Maßnahmen, die beispielsweise einem Studienabbruch aus sozialen oder finanziellen Gründen entgegenwirken, hat der Freistaat fundamentale Möglichkeiten, über den Haushalt einzutreten. Wenn ich mir aber den Haushalt ansehe, finde ich nichts, was beispielsweise zur Ausstattung der Studentenwerke getan würde. Gegenüber dem Jahre 2008 haben wir rund 120.000 Studierende mehr. Im Haushalt aber sind die Mittel für die Studentenwerke seit 2005 nicht mehr mit aufgestockt worden.

(Isabell Zacharias (SPD): Praktisch halbiert!)

– Praktisch halbiert, das kann man so sagen, Frau Kollegin. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Studentenwerke beispielsweise nicht nur studentisches Wohnen fördern, sondern auch vielfältige Beratungsleistungen anbieten. Das geschieht meist aus dem eigenen Etat. Die Staatsregierung ist auf diesem Feld nicht tätig geworden. Ich denke, auch hier müssten wir nachbessern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Orientierungsverfahren sind per se nichts Schlechtes. Das haben wir der Anhörung eindeutig entnommen. Solche Maßnahmen empfehlen nicht nur die Hochschulen, die entsprechende Tests bereits anbieten, sondern auch die Mehrzahl der Studierenden bewertet diese positiv, wenn – hier begrüße ich den Gesetzentwurf ausdrücklich – sie zwar bindend sind, aber die Aufnahme eines Studiums nicht verhindern. Es geht vor allem darum, eine bessere Einschätzung zu bekommen.

Im Grunde kann dies allerdings nur ein Teil der Lösung sein. Wir brauchen wirklich ein sinnvolles Maßnahmenpaket, um nicht rein auf eine Vorab-Auslese zu setzen, sondern gleichzeitig während des Studiums die Studienbedingungen so zu gestalten, dass Abbrüche dann nicht erfolgen, wenn eine Person trotz ihrer grundsätzlichen Eignung für das Studium es aufgrund widriger Umstände nicht fortführen kann. Aus diesem Grund ist die soziale Flankierung außerordentlich wichtig. Soziale Flankierung besteht unter anderem darin, dass Studierende mit Familien nicht jobben müssen, um sich eine Wohnung leisten oder auch Kinderbetreuung in Einklang mit ihrem Studium bringen zu können. Wir brauchen Angebote wie Slow Track und Teilzeitstudium.

(Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Auch hierzu haben die Hochschulverbünde Vorschläge gemacht, und ich erwarte, dass vonseiten der Staatsregierung vernünftige Vorschläge kommen.

Studienorientierungstests sind aber nicht so lapidar, wie es anklang. Sie müssen entwickelt und durchgeführt werden. Die Aussage, sie könnten personal- und kostenneutral gestaltet werden, kann nur Hohn und Spott hervorrufen, wenn man sieht, dass die Ausstattung der Hochschulen sowieso schon nicht mit den Studentenzahlen Schritt hält. Die Grundfinanzierung wird zwar immer wieder einmal angehoben, prozentual aber fand faktisch eine Senkung statt.

Ich habe im Vorfeld zu diesen Beratungen gehört, dass es zum Beispiel Programme aus dem Qualitätspakt Lehre gibt, aus denen die Hochschulen und Universitäten entsprechende Tests finanzieren. Das alles sind allerdings Projektmittel. Wir dürfen aber solche wichtigen Dinge nicht aus Projektmitteln finanzieren. Wir müssen die Finanzierung verstetigen. Das könnte über den Bund oder auch über die Länder laufen. Alles in allem brauchen wir jetzt Maßnahmen, die eine entsprechende Finanzierung sicherstellen, wenn wir nun ein solches Gesetz erlassen.

Die Hochschulpolitik muss sich der Lebenssituation der Studierenden anpassen. Ich wünsche mir, dass die Staatsregierung Wert darauf legt, die Studienbedingungen zu verbessern. Wir brauchen nicht nur das Studienorientierungsverfahren, sondern wir benötigen auch weitere Mittel durch den Freistaat zur sozialen Flankierung des Studiums, eine auskömmliche Grundfinanzierung sowie flexiblere Studienmöglichkeiten. Ich bause darauf, dass dies im Laufe der Haushaltsberatungen noch Eingang in den Haushalt findet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Osgyan. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht auf 19 Uhr zu. Wir müssten aber den nächsten Tagesordnungspunkt noch behandeln, und das kann vielleicht ein wenig über

19 Uhr hinausgehen. Die Geschäftsordnung lässt das zu. Der Punkt ist wichtig; wir können ihn nicht noch weiter schieben.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 17/13145

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Oliver Jörg**
Mitberichterstatterin: **Verena Osgyan**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 19. Oktober 2016 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 131. Sitzung am 8. November 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: kein Votum
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 24. November 2016 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: kein Votum
Zustimmung empfohlen.

Prof. Dr. Michael Piazolo
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13145, 17/14450

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu Art. 1 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Erster Teil A
Geltungsbereich“.**
 - b) Die bisherige Angabe „Erster Teil“ wird durch die Angabe „Erster Teil B“ ersetzt.
 - c) Die Angaben zu Art. 98 bis 100 werden wie folgt gefasst:

„Art. 98 (aufgehoben)
Art. 99 (aufgehoben)
Art. 100 (aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu Art. 102 wird wie folgt gefasst:

„Art. 102 (aufgehoben)“.
 - e) Die Angaben zu Art. 106 und 107 werden wie folgt gefasst:

„Art. 106 Rechtsvorschriften
Art. 107 Inkrafttreten“.
2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Erster Teil A
Geltungsbereich“.**

3. Der bisherige Erste Teil wird Erster Teil B.
4. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „Abs. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie Altersgrenzen festgelegt“ gestrichen.
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Hochschule kann für grundständige Studiengänge den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. ²Das Ergebnis hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang. ³Die Hochschule regelt das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung durch Satzung.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
5. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6.
 - c) Der bisherige Satz 8 wird Satz 7 und die Angabe „7“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Satz 9 wird Satz 8.
6. In Art. 82 Satz 3 wird die Angabe „81 Satz 7“ durch die Angabe „81 Satz 6“ ersetzt.
7. Art. 98 wird aufgehoben.
8. Art. 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Benützung der staatlichen Bibliotheken, insbesondere die Zulassung, den Ausschluss und das Leihwesen, näher zu regeln.“
9. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Im Wortlaut wird die Satznummerierung gestrichen.

§ 2 Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 60 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor der Angabe zu Art. 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Teil A Geltungsbereich“.

- b) Die bisherige Angabe „Erster Teil“ wird durch die Angabe „Erster Teil B“ ersetzt.
- c) Die Angaben zu Art. 42 und 43 werden wie folgt gefasst:

„Art. 42 Rechtsvorschriften
Art. 43 Inkrafttreten“.

- 2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Teil A Geltungsbereich“.

- 3. Der bisherige Erste Teil wird Erster Teil B.
- 4. Art. 22 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- 5. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.

- 6. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „; es tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft“ werden gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 treten außer Kraft:

- 1. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102),
- 2. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-K).

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen

Hochschulpersonalgesetzes (Drs. 17/13145)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet auch hierzu nicht statt. Wir kommen deshalb sofort zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13145 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst auf Drucksache 17/14450 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung auch hier nicht gestellt wurde, führen wir sofort die Schlussabstimmung gemäß § 56 der Geschäftsordnung durch. Ich schlage wiederum vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Auch dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich nochmals vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19.12.2016

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)